



Große Kreisstadt Döbeln

Der Oberbürgermeister

Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Döbeln für das Kalenderjahr 2023

in der Fassung der Ausfertigung vom 29.09.2023

bekannt gemacht im elektronischen Amtsblatt der Großen Kreisstadt Döbeln am 04.10.2023

in Kraft getreten am 05.10.2023

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten vom 01.12.2010 (SächsGVBl. S. 338) in der zurzeit geltenden Fassung wird durch Beschluss des Stadtrates nachfolgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für die Stadt Döbeln

§ 2

Beschränkungen

Die Freigabe wird auf Geschäfte der Döbelner Innenstadt (Anlage Karte Muldeninsel) beschränkt.

Die Freigabe wird im Geltungsbereich nicht auf bestimmte Handelszweige beschränkt.

§ 3

Sonderöffnungszeiten

Die Freigabe der Öffnung von Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden wird für nachfolgende Sonntage verfügt.

Sonntag, 08.10.2023 anlässlich des Streetfood-Festivals,

Sonntag, 17.12.2023 anlässlich des Weihnachtsmarktes.

§ 4

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden für die verkaufsoffenen Sonntage von 12:00 bis 18:00 Uhr begrenzt.

§ 5

Nebenbestimmungen

Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie von Tarifverträgen bleiben unberührt.

§ 6

Schlussbestimmungen

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Döbeln, 29.09.2023

Liebhauser
Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Döbeln

Siegel

Anlage zur Rechtsverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Döbeln für das Kalenderjahr 2023

Karte Innenstadtbereich „Muldeninsel“

